



HVBG

HVBG-Info 09/1990 vom 22.03.1990, S. 0704 - 0709, DOK 143.265/017-BSG

Zur Frage der Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X) - BSG-Urteil vom 06.12.1989 - 9 RVs 3/89

Zur Frage der Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 06.12.1989 - 9 RVs 3/89 -

Das BSG hat mit Urteil vom 06.12.1989 - 9 RVs 3/89 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Eine nach früherer medizinischer Lehrmeinung vertretbare Bewertung des GdB war nicht von Anfang an rechtswidrig, wenn sich die medizinische Lehrmeinung geändert hat.
2. Die im Feststellungsbescheid nach § 4 Abs. 1 SchwbG als medizinische Diagnosen aufgeführten Behinderungen treffen keine Regelung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts; sie dienen nur der Begründung des den GdB festlegenden Verwaltungsakts.

Orientierungssatz:

Wesentliche Änderung - Heilungsbewährung - Schonungsbedürftigkeit als Behinderung - Anhaltspunkte für die ärztliche

Gutachtertätigkeit:

1. Für die Frage, ob eine wesentliche Änderung i.S. von § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X eingetreten ist, kommt es nicht auf den Inhalt des Bewilligungsbescheides, sondern auf die maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse an (Anschluß an BSG vom 03.10.1989 - 10 RKg 7/89 = SozR 1300 § 48 Nr. 60 = HV-INFO 1989, S. 2579-2585).
2. Der Begriff "Heilungsbewährung" kennzeichnet anschaulich den Gesundheitszustand nach einem gewissen Zeitablauf, erlaubt aber keine Aussage zur anfänglichen Bewertung der MdE - etwa nach Operationen oder bei chronischen langwierigen Erkrankungen, die zu Rezidiven neigen, oder nach denen die volle Belastbarkeit nur schrittweise erreicht wird. Der Senat hat schon früher ausgeführt (vgl. BSG vom 11.11.1987 - 9a RVs 1/87 = SozR 1300 § 48 Nr. 43 = BSGE 62, 243-246 = Breithaupt 1988, 573-575), daß die Änderung der Verhältnisse hier nicht in der nachträglichen Erkenntnis einer Fehlbewertung der MdE liegt; vielmehr kann der Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung und die nach ärztlicher Meinung gebotene Schonung zunächst die Höherbewertung der MdE zulassen. Entfällt der Verdacht - sei es auch nur durch Zeitablauf - tritt eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ein, die eine Entscheidung nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X rechtfertigt. Diese Verdachtsdiagnosen, die die Höhe der MdE beeinflussen, müssen jedoch in den Bescheid aufgenommen werden.
3. Zur objektiven Beweislast für die Veränderung i.S. des § 48 SGB X.

4. Ein in Übereinstimmung mit den Anhaltspunkten ergangener Bescheid kann - bei unterstellter zutreffender Tatsachenermittlung - nur dann unrichtig, also rechtswidrig i.S. der §§ 45, 48 Abs. 3 SGB X sein, wenn zugleich mit Erfolg behauptet werden kann, die Anhaltspunkte seien selbst unrichtig; nachträglich müsse ein anderer, richtiger Bewertungsmaßstab angewandt werden.
5. Änderungen der Anhaltspunkte können ähnlich wie Rechtsnormen über § 48 SGB X für die Zukunft eine Anpassung auch der Bewertung des GdB gebieten.